

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfmark in Dorfmark.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfmark für den Friedhof in Dorfmark am 21.09.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-4) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und dessen Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit.

1. Reihengrabstätten		
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		672,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		615,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- für 30 Jahre	- je Grabstelle:	858,00 €
- Verlängerung	- je Jahr und Stelle:	28,60 €
3. Urnenreihengrabstätten mit Grabeinfassung		
- für 30 Jahre:		656,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten		
- mit 1 Grabstelle für 30 Jahre	- je Grabstätte:	582,00 €
- mit 2 Grabstellen für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.164,00 €
- mit 3 Grabstellen für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.701,00 €
- mit 4 Grabstellen für 30 Jahre	- je Grabstätte:	2.238,00 €
- jede weitere Grabstelle für 30 Jahre	- je Grabstelle:	537,00 €
- Verlängerung für 1 Grabstelle	- je Jahr und Grabstätte:	19,40 €
- Verlängerung für 2 Grabstellen	- je Jahr und Grabstätte:	38,80 €

- Verlängerung für 3 Grabstellen - je Jahr und Grabstätte: 56,70 €
- Verlängerung für 4 Grabstellen - je Jahr und Grabstätte: 74,60 €
- Verlängerung für jede weitere Stelle - je Jahr und Grabstätte: 17,90 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld und in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 5 - 16) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

- 5. Rasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 1.948,00 €
- 6. Rasendoppelgrabstätten
 - mit 2 Grabstellen für 30 Jahre - je Grabstätte: 3.900,00 €
 - Verlängerung für 2 Grabstellen - je Jahr und Grabstätte: 130,00 €
- 7. Rasenwahlgrabstätten
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 65,00 €
- 8. Urnenrasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 1.201,00 €
- 9. Urnenrasendoppelgrabstätten
 - mit 2 Grabstellen für 30 Jahre - je Grabstätte: 2.400,00 €
 - Verlängerung für 2 Grabstellen - je Jahr und Grabstätte: 80,00 €
- 10. Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage
 - für 30 Jahre: 2.493,00 €
- 11. Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage
 - für 30 Jahre: 1.637,00 €
- 12. Partnergrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage
 - mit 2 Grabstellen für 30 Jahre - je Grabstätte: 4.986,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 166,20 €
- 13. Urnenpartnergrabstätten in der Partnergemeinschaftsanlage
 - mit 2 Grabstellen für 30 Jahre - je Grabstätte: 3.276,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 109,20 €
- 14. Urnenreihengrabstätten am Gemeinschaftsbaum
 - für 30 Jahre: 1.419,00 €

15. Urnendoppelgrabstätten am Gemeinschaftsbaum
- mit 2 Grabstellen für 30 Jahre - je Grabstätte: 2.400,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 80,00 €
16. Familienbaum für Urnenbestattung
- mit 8 Grabstellen für 30 Jahre - je Grabstätte: 8.304,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 276,00 €
17. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung. Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung
 - je Bestattung 492,00 €
 - b) zzgl. Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten nach Ziffer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
18. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Gebühr umfasst die Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 67,30 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 43,70 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Ablegen der Kränze:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 363,00 €
 - b) in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 211,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 174,00 €
- 3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
 - je Anzeige: 33,30 €

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung | |
| | - je Grabmal: | 91,80 € |
| 3. | Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung der Ausgrabung | |
| | - je Antrag: | 199,80 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | |
| | - je Sarg pauschal: | 39,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle | |
| | - je Trauerfeier: | 197,00 € |

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.05.2015 mit den Ergänzungen vom 24.01.2017 und vom 03.11.2020 außer Kraft.

Dorfmark, 21.09.2022

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorfmark:

gez. Sichon
Vorsitzende

L. S.

gez. Nickel
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 12.10.2022

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Walsrode:

gez. Fricke
Vorsitzender

L. S.

gez. Stock
Kirchenkreisvorsteher